

- Checkliste und Vorlage -

Das Double-Opt-In-Verfahren

Version | Stand: 2.0 | 08.01.2021

Ansprechpartner: RAin Eva Behling ✉ eva.behling@bevh.org ☎ 030- 4036751-0

Liegt kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vor (vgl. § 7 Absatz 3 UWG), ist die Nutzung der E-Mail-Adresse für Werbezwecke allein bei Vorliegen einer Einwilligung des Adressaten zulässig. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) macht detaillierte Vorgaben zur Wirksamkeit einer solchen Einwilligung. Für das Vorliegen dieser Wirksamkeitsvoraussetzungen trägt das werbende Unternehmen die Nachweis- und Beweislast. Um die erforderlichen Nachweise führen zu können, hat sich in der Praxis das sog. Double-Opt-In Verfahren als Best Practice etabliert.

Die Anforderungen an die Wirksamkeit einer Einwilligung sind zahlreich. Zu beachten sind sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die umfangreiche Rechtsprechung in diesem Bereich. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung trägt dabei immer das werbende Unternehmen (vgl. Art. 7 Abs. 1 DS-GVO).

Um sicherstellen zu können, dass die einwilligende Person tatsächlich auch Inhaber der angegebenen E-Mail-Adresse ist, hat sich in der Praxis das sog. Double-Opt-In Verfahren (DOI-Verfahren) etabliert: Dem Interessenten, der seine E-Mail-Adresse zum Zwecke der Aufnahme in den Newsletterverteiler angegeben hat (1. Opt-In), wird an die angegebene Adresse zunächst ein Bestätigungslink gesandt, verbunden mit der Bitte, diesen zu aktivieren. Mit Anklicken dieses Links (2. Opt-In) bestätigt der Interessent, Inhaber der zuvor angegebenen E-Mail-Adresse zu sein. Der Versand von Werbemailings an eine unbefugt oder unbewusst fehlerhaft angegebene E-Mail-Adresse wird so bestmöglich verhindert. Zu beachten ist jedoch, dass das DOI-Verfahren per E-Mail auch nur der Verifikation von E-Mail-Adressen dient. Sollen andere Kommunikationskanäle werblich bespielt werden, sind grundsätzlich andere, kanalspezifische Verifikationslösungen erforderlich.

Entgegen vereinzelt gebliebener anderslautender Meinungen ist das DOI-Verfahren per E-Mail als Best Practice zur Authentifizierung des Bestellers eines Newsletters einzuordnen. Auch die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern (DSK) haben in einer

[Orientierungshilfe vom November 2018](#) klargestellt, dass das DOI-Verfahren auch nach Maßgabe der DS-GVO weiterhin angewendet werden sollte. Bereits im Jahr 2011 hat der BGH in einem Urteil (Az. IZR 164/09) festgestellt, dass zur Verifikation einer E-Mail-Adresse ein Verfahren einzuhalten ist, anhand dessen nachgewiesen werden kann, dass das Einverständnis tatsächlich von dem Inhaber der E-Mail-Adresse erteilt wurde. Das OLG Celle hat in einem jüngeren Urteil die Zulässigkeit des DOI-Verfahrens bestätigt (Urteil vom 15. Mai 2014, Az. 13 U 15/14).

Checkliste - Rechtskonformer Einsatz des DOI-Verfahrens

- Das gesamte Verfahren sollte kurz dokumentiert werden.
- Bei Erhebung von E-Mail-Adressen für Werbezwecke über ein Webformular sollten Zeitpunkt der Eingabe und IP-Adresse des Eingebenden protokolliert werden. Darüber und über die Dokumentation des Verfahrens kann der Versender darlegen, dass hinter dem Versenden von Check-Mails ein durchdachter Prozess steht.
- Die im Zusammenhang mit dem Formular vorzuhaltende Einwilligungserklärung muss Zweck und Umfang sowie die betroffenen Datenarten leicht verständlich umschreiben. Das Einverständnis sollte sich sowohl auf die Datenverarbeitung als auch auf die Nutzung zu Werbezwecken beziehen.
- In der Datenschutzerklärung der Website muss über die Erhebung und Speicherung aller betroffenen Daten informiert werden. Hierbei sind die Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO einzuhalten. Als Formulierung bietet sich die folgende an:

„Wenn Sie uns Ihre E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen, übersenden wir Ihnen zunächst eine Bestätigungs-E-Mail. Bitte klicken Sie in dieser Mail auf den Button „Bestätigen“, um in den Newsletter-Verteiler aufgenommen zu werden. Im Zusammenhang mit diesem sog. Double-Opt-In Verfahren speichern wir die IP-Adresse, mit der die Anmeldung auf unserer Website und die Bestätigung erfolgt ist sowie den Zeitpunkt dieser Handlungen. Rechtsgrundlage für diese Speicherung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. f) DS-GVO. In Zweifelsfällen den Nachweis führen zu können, dass in den Erhalt unseres Newsletters eingewilligt wurde, ist als berechtigtes Interesse anzusehen. Nach durchgeführter Abwägung sind überwiegende Ausschlussinteressen der Websitebesucher nicht ersichtlich.“

- Die Bestätigungs-E-Mail sollte sich auf die Information beschränken, dass die E-Mail-Adresse auf der jeweiligen Website für den Empfang des Newsletters eingegeben wurde und eine Newsletter-Versendung nur erfolgt, wenn auf den Bestätigungslink geklickt wird.

- Die an die angegebene E-Mail-Adresse versandte Bestätigungs-E-Mail muss frei von Werbung sein. Das Vorhalten von Logos des werbenden Unternehmens ist vertretbar.
- Auch die IP-Adresse des Klicks auf den Bestätigungslink und der Zeitpunkt des Klicks sollten protokolliert werden.
- Die Protokolldatei sollte für die Dauer des Abonnements des jeweiligen Empfängers aufbewahrt und so gespeichert werden, dass der einzelne Eintrag jederzeit ausgedruckt und notfalls bei Gericht vorgelegt werden kann.
- Auch nach erfolgtem Widerruf sollten die Einwilligungsdaten für einen angemessenen Zeitraum weiterhin in gesperrter Form vorgehalten werden, um im Bedarfsfall auch nach erteiltem Widerruf nachweis- und beweisfähig zu sein. Wird so verfahren, sollte auch hierüber in der Datenschutzerklärung informiert werden. Als Formulierung kommt in Betracht:

„Ihre Daten verwenden wir für die werbliche Ansprache per E-Mail bis Sie Ihre Einwilligung widerrufen. Nach erfolgtem Widerruf bewahren wir die Einwilligungsdaten für einen angemessenen Zeitraum in gesperrter Form auf, um im Falle eines Auskunftsersuchens unserer Nachweis- und Beweispflicht nachkommen zu können. Diese weitere Speicherung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO. In Zweifelsfällen Nachweis- und beweisfähig zu sein, ist ein berechtigtes Interesse im Sinne der vorgenannten Vorschrift.“